

# Statuten Mieterverein Schauburg

Gültig ab GV 2023



## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "MIETERVEREIN SCHAUBURG", nachfolgend "Verein" genannt, besteht mit Sitz in Hünenberg ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

### Art. 2

Im Verein organisieren sich die Bewohner der Siedlung Schauburg unter sich und gegenüber der Vermieterin. Zweck des Vereins ist die Verwaltung in eigener Verantwortung, wie sie im Anhang zum Mietvertrag geregelt ist. Der Verein setzt sich für ein offenes Zusammenleben aller Bewohner der Schauburg ein. Er organisiert Gemeinsame Anlässe und fördert die Nachbarschaftshilfe. Zudem verwaltet der Verein die gemeinsam genutzten Flächen. Der Verein bestrebt den ökologischen Fussabdruck der Bewohner klein zu halten und unterstützt Projekte, die diesen helfen zu verkleinern.

## 3. Bestand

### Art. 3

Jede Mieterin, jeder Mieter einer Wohnung/Studio der Siedlung Schauburg wird automatisch mit der Unterzeichnung des Mietvertrages Mitglied im Verein.

### Art. 4

Ein Gesuch um Aufnahme können auch Mitbewohner von Mitgliedern stellen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch gemäss Art. 3.

### Art. 5

Der Mieterverein erhebt im Rahmen der Zweckerfüllung der Selbstverwaltung einen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt und darf CHF 50.— nicht übersteigen

### Art. 6

Die Kündigung des Mietvertrages gilt gleichzeitig auch als Austrittserklärung aus dem Verein. Ist das Mitglied Mieter/in, setzt der Austritt aus dem Verein auch die Kündigung des Mietvertrages voraus.

## 4. Pflichten und Rechte

### Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

### Art. 8

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten im Rahmen der Statuten des Vereins nicht (genügend) nach, wird es vom Vorstand gemahnt. Bei Meinungsverschiedenheiten kann eine Einigungskonferenz durchgeführt werden. Diese kann vom gemahnten Mitglied oder vom Hausvorstand beim Vorstand der WOGENO Luzern verlangt werden.

### Art. 9

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder sind im Anhang zum Mietvertrag geregelt.

#### Art. 10

Vereinsmitglieder haben an der Versammlung Stimm- und Wahlrecht pro Wohneinheit haben höchstens zwei Mitglieder Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung innerhalb einer Wohneinheit ist möglich. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

## 5. Organisation

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- die ausserordentliche Vereinsversammlung
- der Vorstand mit einer Kontaktperson zur Vermieterin

Der Vorstand besteht aus:

- Kontaktperson
- Kassier\*in
- Administration (mind. 2 Personen)
- Umgebungsgestaltung (mind. 2 Personen)
- Soziales Zusammenleben (min. 2 Personen)

#### Art. 12

Die Generalversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes mit einer Kontaktperson zur WOGENO Luzern
- c) Genehmigung von Budget und Rechnung
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung der Siedlungsordnung
- f) Genehmigung der Jahresberichte des Sprechers und der Steuergruppe
- g) Übrige Geschäfte, die auch an der ausserordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden.

#### Art. 13

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand unter dem Jahr einberufen werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung behandelt alle während des Jahres anfallenden Geschäfte, die nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8. Die Einladung zur ausserordentlichen Versammlung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

#### Art. 14

Die Anwesenden der vom Vorstand einberufenen Versammlung sind beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und anderen Geschäften zählt das relative Mehr.

#### Art. 15

Die jährliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten, der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt. Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes, müssen spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

#### Art. 16

Die Vermieterin wird an jede Vereinsversammlung eingeladen. Sie wird entsprechend Art. 15 über den Termin der Vereinsversammlung orientiert und dazu eingeladen. Sie hat an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an Beratungen zu rein vereinsinternen Angelegenheiten, erfolgt nur auf Wunsch der Vereinsversammlung. Sie kann sich an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme äussern.

#### **Art. 17**

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen Art. 11.  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Austritt eines Vorstandmitglieds erfolgt in der Regel auf die nächste Vereinsversammlung.

#### **Art. 18**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und gegenüber der Vermieterin. Gegen aussen vertritt der/die Sprecher/in den Verein.

#### **Art. 19**

Die detaillierte Tätigkeitsbeschreibung sind im Pflichtenheft und Anhang 1 (Aufgaben und Gliederung der Ressorts) aufgeführt.

## **6. Finanzen**

#### **Art. 20**

Der Verein finanziert sich durch die Vermietung der Bastelräume, Vermietung des Gemeinschaftsraums sowie durch Mitgliederbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Rechnung wird per 31.12. abgeschlossen.

#### **Art. 21**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung anhand eines Budgets.

## **Die Kontrollstelle**

#### **Art. 22**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Haftung**

#### **Art. 23**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur mit dem aktuell festgelegten Jahresbeitrag.

## **Datenschutz**

#### **Art. 24**

Der Mieterverein bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Der Verein verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Für die technische Abwicklung von Versänden (per Post oder elektronisch) kann er die notwendigen Daten an externe Dienstleister weitergeben. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt.

Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe. Der Verein verpflichtet alle Empfänger von Mitgliederdaten, diese vertraulich zu behandeln und ausschliesslich im Rahmen des gegebenen Auftrags und gemäss Datenschutzgesetzgebung zu verwenden. Die Mitglieder erteilen ausdrücklich die Einwilligung in die aufgeführte Datenbearbeitung durch den Verein. Die Mitglieder haben das Recht, beim Verein Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

## Auflösung

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht nach Bereinigung der Schulden und Eintreibungen von Forderungen ein Aktiven Überschuss so wird dieser anteilmässig auf die aktuellen Mieter ausbezahlt.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Änderungen der Statuten können an einer ordentlichen- oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch die Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Eine Änderung darf nicht im Widerspruch zum Mietvertrag stehen.

### Art. 27

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29.03.2023 angenommen worden.